

Auszug aus dem Beschlussprotokoll 167. Ratssitzung vom 20. September 2017

3295. 2017/118

Weisung vom 03.05.2017:

**Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Gestaltungsplanpflicht
SBB-Areal Tiefenbrunnen, Zürich-Seefeld, Kreis 8**

Antrag des Stadtrats

1. a) Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage (datiert vom 21. März 2017) ergänzt.
b) Die Bauordnung wird wie folgt geändert:
Art. 4 Gestaltungsplanpflicht (Ergänzungen kursiv)
Abs. 1–10 unverändert
¹¹ Im Gebiet SBB-Areal Tiefenbrunnen muss mit dem Gestaltungsplan sichergestellt werden, dass die Nutzung des gesamten Areals abgestimmt auf die Bedürfnisse der Benützer des öffentlichen Verkehrs erfolgt und dass die Überbauung der exponierten Lage entsprechend städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltet wird.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rechtsmittelverfahren oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
3. Vom Bericht nach Art. 47 RPV vom 17. März 2017 wird Kenntnis genommen.
4. Vom Bericht über die nicht berücksichtigten Einwendungen vom 17. März 2017 wird Kenntnis genommen.
5. Der Stadtrat setzt die Änderungen gemäss Dispositiv-Ziff. 1 nach rechtskräftiger Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Ursula Näf (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

2 / 2

Damit ist beschlossen:

Der geänderte Artikel der Bauordnung ist durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Art. 4 Gestaltungsplanpflicht
Abs. 1–10 unverändert

¹¹ Im Gebiet SBB-Areal Tiefenbrunnen muss mit dem Gestaltungsplan sichergestellt werden, dass die Nutzung des gesamten Areals abgestimmt auf die Bedürfnisse der Benutzer des öffentlichen Verkehrs erfolgt und dass die Überbauung der exponierten Lage entsprechend städtebaulich und architektonisch besonders gut gestaltet wird.

Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat